

## UNIVERSITÄTSWAHLEN 2010

1. Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten finden am

Dienstag, 15. Juni 2010,

statt.

Die Abstimmungszeit dauert von 9.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen ergibt sich aus der beigefügten Übersicht "Wahlräume" (Anlage 1). Die Zuweisung der Studierenden richtet sich nach ihrer Wahlfakultät, die Zuweisung der anderen Mitglieder nach ihrer Fakultätszugehörigkeit.
- 3.1 In den **Senat** sind zu wählen (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 Landeshochschulgesetz vom 01.01.2005 (LHG) und § 9 Grundordnung vom 31.10.2006 (GO)):

von den Hochschullehrern/innen	8 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	4 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	4 Mitglieder

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 9 Abs. 2 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 19 Abs. 2 Ziff. 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2010.

- 3.2 In die **Fakultätsräte/Großen Fakultätsräte** sind zu wählen (§ 25 Abs. 2 und 3 bzw. § 27 Abs. 5 LHG sowie § 15 Abs. 2 und 3 GO):

- 3.2.1 Fakultätsräte der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät, der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik sowie der Fakultät für Biologie:

von den Hochschullehrern/innen	6 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	5 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2010.

### 3.2.2 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät:

von den Hochschullehrern/innen	12 Mitglieder
vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Von den 12 zu wählenden Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, müssen mindestens sechs Abteilungsleiter sein.

Außerdem müssen mindestens angehören

- zwei einem operativen Fach
- zwei einem konservativen Fach
- einer einem klinisch-theoretischen Fach
- einer einem nichtklinischen Fach
- einer der Zahnmedizin.

Diese können zugleich Abteilungsleiter sein.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2010.

### 3.2.3 Große Fakultätsräte der Theologischen Fakultät, der Fakultät für Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften, der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften sowie der Technischen Fakultät:

vom Wissenschaftlichen Dienst	4 Mitglieder
von den Studierenden	6 Mitglieder
von den Sonstigen Mitarbeitenden (Mitarbeitende in Administration und Technik)	1 Mitglied

Die Amtszeit der Studierenden beträgt gem. § 15 Abs. 4 GO 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Satz 2 LHG). Die Amtszeiten beginnen jeweils am 01.10.2010. Eine Wahl in der Gruppe der Hochschullehrer/innen unterbleibt, da alle hauptberuflichen Professoren/Professorinnen kraft Amtes Mitglied des Großen Fakultätsrates sind (§ 15 Abs. 3 GO).

4. Bei Studierenden, die eine Fächerkombination haben, die unterschiedlichen Fakultäten zugeordnet sind, wurde auf die bisher getroffene Entscheidung hinsichtlich der Wahlfakultät zurückgegriffen. Änderungen können bis zum 05.05.2010 beantragt werden.

5. Gleichzeitig mit der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats werden die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und der Fachschaften bestimmt. Gem. § 65 Abs. 2 Satz 3 LHG in Verbindung mit § 21 GO gehören dem AStA als stimmberechtigte Mitglieder die Vertreter/Vertreterinnen der Studierenden im Senat (4 Studierende) sowie 11 weitere Studierende an. Die weiteren Vertreter/innen der Studierenden sind diejenigen Studierenden in der erforderlichen Zahl, auf die bei der Wahl der Vertreter/innen der Studierenden für den Senat weitere Sitze entfallen würden. Die Fachschaft wird bei Fakultäten mit Großem Fakultätsrat und bei der Medizinischen Fakultät aus den gewählten 6 studentischen Fakultätsratsmitgliedern gebildet, bei den Fakultäten mit Fakultätsrat aus den 5 studentischen Fakultätsratsmitgliedern und dem ersten Nachrücker/der ersten Nachrückerin.
6. Es wird auf Grund von Wahlvorschlägen, in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, gewählt. Die Wahlmitglieder werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG und § 4 GO. Der Wähler/Die Wählerin hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner/ihrer Gruppe zu wählen sind.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Er ist durch ein Kennwort zu bezeichnen.

Verhältniswahl:

Bei der Verhältniswahl kann der Wähler/die Wählerin einem Bewerber/einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben. Er/Sie kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber/Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen.

Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, oder ist die Zahl der Bewerber/Bewerberinnen in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder der betreffenden Gruppe, so findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen und ohne das Recht der Stimmenhäufung statt.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen:

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber/Bewerberinnen findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter/Vertreterinnen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber/Bewerberinnen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.

7. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge rechtzeitig bis

**spätestens Dienstag, 18. Mai 2010, bis 15.00 Uhr**

beim Wahlleiter im Wahlamt, Zimmer 05028, Fahnenbergplatz, unter Beachtung der Formvorschriften der Wahlordnung einzureichen.

Ein Abdruck der Bestimmungen über Form und Inhalt der Wahlvorschläge ist der Amtlichen Bekanntmachung als Anlage 2 beigelegt. Vordrucke für Wahlvorschläge und Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen sind beim Wahlamt, Fahnenbergplatz, Zimmer 05028, Tel.: 203-4850 erhältlich.

8. Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder der Universität im Sinne von § 9 Abs. 1 LHG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 GO, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Über Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wählerverzeichnisses ergeht gleichzeitig eine gesonderte Bekanntmachung.
9. Es kann durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder, im Falle der Verhinderung, durch Briefwahl gewählt werden; es darf nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden.
10. Bei persönlicher Verhinderung am Wahltag besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Briefwahlunterlagen können bis zum dritten Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Der Briefwahantrag muss vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten schriftlich gestellt werden. Für die Zusendung muss die genaue Zusendeadresse angegeben werden und eine Rücksendung terminlich noch möglich sein.  
  
Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief spätestens am Wahltag, Dienstag, 15. Juni 2010, bis zum Ende der Abstimmungszeit (18.00 Uhr) beim Wahlleiter, Wahlamt, Fahnenbergplatz, eingeht.
11. Wahlbewerber/Wahlbewerberinnen, Vertreter/Vertreterinnen eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlgorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter) sein.
12. Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte, der/die mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt. Seine/Ihre Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 4 GO aufgeführten Gruppen, es sei denn, er/sie hat bis zum vorläufigen Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er/sie sein Wahlrecht in der anderen Gruppe ausüben will.
13. Wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist (§ 2 Abs. 3 WahlO). Das Wählerverzeichnis wird am 27.04.2010 vorläufig abgeschlossen.
14. Mitglieder der Universität mit doppelter Halbtagsstelle in zwei Fakultäten wählen im Wahllokal mit der niedrigeren Ordnungskennziffer (siehe Anlage 1), es sei denn, eine diesbezügliche Änderung der Zuordnung wird bis zum 27.04.2010 beim Wahlleiter beantragt.
15. Auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 1 und 7, 48 Abs. 6 Satz 2 und 61 Abs. 2 LHG wird hingewiesen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Wahlverfahren wird auf die Bestimmungen der Wahlordnung (Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Durchführung der Gremienwahlen vom 28. September 2006 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 38) und auf die §§ 9, 10 LHG verwiesen. Die Wahlordnung kann in den Dekanaten und im Wahlbüro eingesehen werden.



Professor Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor



Dirk Eiche  
Wahlleiter

- Anlage 1: Liste der Wahlräume  
Anlage 2: Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

**Achtung: Amtliche Bekanntmachungen, die die Universitätswahlen betreffen, werden abweichend vom sonst geltenden Verfahren auch in Papierform versandt.**



## Anlage 2

### Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 15.00 Uhr bei dem Wahlleiter einzureichen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss nach § 10 Abs. 2 Wahlordnung unterzeichnet sein
  1. für die Wahlen zum Senat
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
  2. für die Wahlen zu den Fakultätsräten/Großen Fakultätsräten
    - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 10 Mitgliedern dieser Gruppe,
    - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
- (3) Unterzeichner/Unterzeichnerinnen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Hauptstudienrichtung angeben. Unterzeichner/Unterzeichnerin Nr. 1 ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt, im Fall einer Verhinderung Unterzeichner/Unterzeichnerin Nr. 2.
- (4) Wahlvorschläge sind durch ein Kennwort zu bezeichnen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte; ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers/der ersten Bewerberin.
- (5) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nach § 10 Abs. 4 Wahlordnung für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte dies nicht beachtet, so ist sein/ihr Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.
- (6) Ein Wahlvorschlag darf nach § 10 Abs. 6 Wahlordnung höchstens dreimal so viele Bewerber/Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

Für jeden Bewerber/jede Bewerberin ist anzugeben

  1. Familienname,
  2. Vorname,
  3. die Amts- oder Berufsbezeichnung,
  4. bei Studierenden die Anschrift und Matrikelnummer,
  5. die Fakultätszugehörigkeit bzw. Hauptstudienrichtung.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber/Bewerberinnen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- (7) Ein Bewerber/eine Bewerberin darf sich nach § 10 Abs. 7 Wahlordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen; er/sie hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er/sie der Aufnahme als Bewerber/Bewerberin zugestimmt hat.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern/Bewerberinnen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (9) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Er prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen der Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter/der Vertreterin des Wahlvorschlags mit und fordert ihn/sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.
- (10) Ist die Einreichungsfrist versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden (§ 10 Abs. 10 Wahlordnung)